



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Januar 1992

Nummer 6

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied. Nr.	Datum	Titel	Seite
203304	17. 12. 1991	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973; Durchführungsbestimmungen	80
5202	10. 12. 1991	RdErl. d. Finanzministeriums Arbeitsplatzschutzgesetz; Anwendung des Gesetzes auf die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes	80
73	5. 12. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Auflösung des Außenhandelskontors des Landes Nordrhein-Westfalen; Übertragung von Genehmigungsbefugnissen im Bereich der Außenwirtschaft und des Interzonenhandels auf den Regierungspräsidenten in Düsseldorf	80

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
Ministerpräsident	
13. 12. 1991	80
Bek. – Generalkonsulat von Griechenland, Köln	
Finanzministerium	
2. 12. 1991	80
RdErl. – Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes	
10. 12. 1991	92
Bek. – Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1992	
Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe	
2. 12. 1991	92
Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages für das Haushaltsjahr 1992	
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
17. 12. 1991	92
Bek. – Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1990 und Entlastung des Verbandsvorstehers	
6. 1. 1992	92
Bek. – Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
Hinweise	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 24 v. 15. 12. 1991	93
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 61 v. 30. 12. 1991	94
Nr. 62 v. 31. 12. 1991	94
Nr. 1 v. 3. 1. 1992	94

I.

203304

**Tarifvertrag
über eine Zuwendung für Angestellte
vom 12. Oktober 1973**
Durchführungsbestimmungen

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4150 – 1.7 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.69 – 1/91 –
v. 17. 12. 1991

In den vorläufigen Hinweisen zur Anwendung des § 3 Buchst. n BAT in der Fassung des 66. Änderungstarifvertrages zum BAT (Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 4. 9. 1991 – MBl. NW. S. 1352) ist in Abschnitt B Unterabschn. I Nr. 1 Buchst. b bestimmt, daß die Angestellten, die nach der vorgenannten Vorschrift vom BAT ausgenommen sind, als Vergütung **nur** die Stundenvergütung erhalten können. Den Angestellten kann daher z. B. zusätzlich zu ihrer Stundenvergütung kein Zuschlag nach § 35 BAT und auch keine Zuwendung gezahlt werden.

In Abschnitt B Nr. 1 des Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 14. 11. 1973 (SMBL. NW. 203304) werden daher nach dem Wort „BAT“ die Worte „§ 26 Abs. 1 BAT“ eingefügt.

Sofern bis zur Bekanntgabe dieses Runderlasses auch in den Fällen der Bezahlung auf Stundenvergütungsbasis die Zahlung der Zuwendung arbeitsvertraglich vereinbart und die Zuwendung gezahlt worden ist, kann es dabei verbleiben.

– MBl. NW. 1992 S. 80.

5202

Arbeitsplatzschutzgesetz
**Anwendung des Gesetzes auf die Arbeitnehmer des
öffentlichen Dienstes**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 10. 12. 1991 –
B 4000 – 1.23 – IV 1

In Nummer 2.3 meines RdErl. v. 28. 5. 1973 – SMBL. NW. 5202 – werden nach dem zweiten Satz folgende Sätze eingefügt:

Dies gilt bei Arbeitern auch für den auf den Bewährungsaufstieg folgenden Tätigkeitsaufstieg. Das heißt, die Zulage ist auch zum Ausgleich des finanziellen Nachteils zu zahlen, der durch die verzögerte Einreichung in eine höhere Lohngruppe aufgrund des sich an den Bewährungsaufstieg anschließenden Tätigkeitsaufstiegs infolge der Ableistung des Grundwehrdienstes eintritt.

– MBl. NW. 1992 S. 80.

73

**Auflösung des Außenhandelskontors
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Übertragung von Genehmigungsbefugnissen im Bereich
der Außenwirtschaft und des Interzonengeschäfts auf den
Regierungspräsidenten in Düsseldorf**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und
Technologie v. 5. 12. 1991 – 212 – 30 – 84 – 16/91

Die Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 28. 1. 1959 (SMBL. NW. 73) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1992 S. 80.

II.

Ministerpräsident**Generalkonsulat von Griechenland, Köln**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 12. 1991 –
II B 6 – 416 – 18

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung Griechenlands in Köln ernannten Herrn Nikolaos Chryssogelos am 6. 12. 1991 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt den Regierungsbezirk Köln.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Panayotis Caracassis, am 29. 12. 1988 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1992 S. 80.

Finanzministerium

**Zahlung von Kindergeld nach dem
Bundeskinderfördergesetz an Angehörige des
öffentlichen Dienstes**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 2. 12. 1991 –
B 2106 – 2 – IV A 2

Der BMFoS und der BMI haben mit ihrem Gem. RdSchr. v. 18. 11. 1991 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung weitere Änderungen und Ergänzungen der Anweisungen zum Bundeskindergeldgesetz mitgeteilt. Soweit sie im Landesbereich von allgemeinem Interesse sind, werden sie nachfolgend im Einvernehmen mit dem Innenministerium mit der Bitte um Beachtung bekanntgegeben. Es handelt sich insbesondere um

- die Bekanntgabe der Neufassung des Merkblattes über die Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes,
- ergänzende Hinweise zu § 44d BKGG (Übergangsbestimmungen für die Beitrittsländer),
- die Änderung der Verwaltungspraxis für die Berücksichtigung geistig oder seelisch behinderter Kinder, die im Zeitpunkt der Begründung des Pflegekindschaftsverhältnisses bereits volljährig sind, und
- um modifizierte Anweisungen zur Berücksichtigung von Kindern, die neben ihrer Ausbildung einer Berufstätigkeit nachgehen.

I.

**Merkblatt über die Zahlung von Kindergeld nach dem
Bundeskinderfördergesetz an Angehörige des öffentlichen
Dienstes**

Das in der Überschrift genannte Merkblatt – Teil V Anlage 1 unseres Rundschreibens vom 30. 10. 1990* – erhält die aus der **Anlage 1** ersichtliche Fassung. Es ist den Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Beitrittsgebiet, die bereits Kindergeld beziehen, bei nächster Gelegenheit – z. B. bei Übersendung des in nachstehendem Abschnitt III Nr. 1 oder 3 vorgesehenen Schreibens – auszuhändigen oder zu übersenden. Es ist auch den Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Beitrittsgebiet, die erstmals Kindergeld beantragen, auszuhändigen.

Anlage 1

II.

**Ergänzung der Durchführungsanweisungen zu § 44e
BKGG**

In Ergänzung von Abschnitt I unseres Rundschreibens vom 30. 8. 1991** weisen wir auf folgendes hin:
(hier nicht abgedruckt)

* siehe meinen RdErl. v. 12. 12. 1990 (MBl. NW. 1991 S. 45)

** veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes 1991, Seite 760

III.

Ergänzung der DA zu § 44d BKGG

1. Dem Absatz 3 der DA 44d.4 werden folgende Sätze angefügt:

Hierzu ist dem Berechtigten, dem ungemindertes Kindergeld nach § 44d Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 BKGG für 1991 gezahlt worden ist, spätestens zu Beginn des Jahres 1992 ein Schreiben nach dem Muster der **Anlage 2** nebst Erklärungsbogen nach dem Muster der **Anlage 3** zu dem Rundschreiben BMFuS/BMI vom 18. 11. 1991 zu übersenden. Falls er darauf nicht bis zum 1. 10. 1992 reagiert hat, ist er – unter Bezugnahme auf dieses Schreiben und unter Hinweis auf § 66 SGB I – schriftlich zu befragen, wann mit der Übersendung der Einkommensnachweise zu rechnen ist. Bei der Auswertung der Einkommensnachweise ist zu beachten, daß Einkünfte im Sinne der Absätze 2a und 2b des § 11 BKGG fruestestens für die Bemessung des Kindergeldes für 1992 erheblich sind.

2. In Absatz 4 der DA 44d.4 werden nach dem zweiten Satz folgende Sätze eingefügt:

Die nach Nummer 1 des § 44d Abs. 4 Satz 2 BKGG für 1991 bewilligten Zahlungen sind nach Nummer 2 dieser Vorschrift, soweit die bisher zugrundegelegten Tatsachen weiter bestehen, auch für 1992 ohne weiteres zu leisten, bis die maßgeblichen Einkommensverhältnisse des Jahres 1991 sich feststellen lassen. Der Feststellung, daß die Aufenthaltsvoraussetzung des § 44d Abs. 4 Satz 1 BKGG auch im Jahr 1990 erfüllt war, bedarf es in solchen Fällen nur, wenn besondere Umstände eine Änderung der diesbezüglich für 1989 festgestellten Verhältnisse wahrscheinlich erscheinen lassen. Bedarf es solcher Feststellungen, ist in dem in DA 44d.4 Abs. 3 Satz 3 vorgesehenen Schreiben der letzte Absatz durch eine Passage zu ersetzen, durch die die erforderlichen Feststellungen eingeleitet werden.

3. Dem Absatz 2 der DA 44d.5 werden folgende Sätze angefügt:

Dem Berechtigten, der für 1991 den Kindergeldzuschlag nach § 44d Abs. 5 BKGG erhalten hat, ist spätestens zu Beginn des Jahres 1992 ein Schreiben nach dem Muster der **Anlage 4** zu dem Rundschreiben BMFuS/BMI vom 18. 11. 1991 zu übersenden – in Fällen der DA 44d.4 Abs. 3 Satz 3 kombiniert mit dem Muster der Anlage 3 zu diesem Rundschreiben –. Falls er darauf nicht bis zum 1. 10. 1992 reagiert hat, ist er – unter Bezugnahme auf dieses Schreiben und unter Hinweis auf § 66 SGB I – schriftlich zu befragen, wann mit der Übersendung der Einkommensnachweise zu rechnen ist.

4. Tz. 1.1 der Durchführungsanweisungen zu § 44d Abs. 8 vom 10. 7. 1991 wird um folgenden nach Satz 2 einzufügenden Satz ergänzt:

Der erforderliche Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Berechtigten im Beitragsgebiet wird in Fällen, in denen der Berechtigte, der unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in einem der alten Bundesländer zur vorübergehenden Arbeitsleistung in eines der neuen Bundesländer entsandt oder abgeordnet wird, erst mit dem Zeitpunkt genommen, in dem feststeht, daß die Entsendung oder Abordnung für wenigstens ein Jahr erfolgt.

IV.

Änderung sonstiger Durchführungsanweisungen

1. In DA 2.124 Abs. 4 wird der letzte Satz wie folgt gefaßt:

Das gilt nicht, wenn der Familienangehörige infolge einer geistigen oder seelischen Behinderung umfassender Betreuung und Pflege wie ein Kind bedarf (vgl. DA 2.237 Abs. 3).

2. Absatz 3 der DA 2.213 wird wie folgt gefaßt:

(3) Eine Berufsausbildung liegt jedoch nicht vor, wenn ein Studium neben einem Dauerarbeitsverhältnis mit

einer Arbeitszeit von wenigstens 18 Wochenstunden betrieben wird und daher die soziale und wirtschaftliche Situation des Studierenden in erster Linie durch die Erwerbstätigkeit geprägt ist (vgl. Urteil des BSG vom 29. September 1980 – 4 RJ 27/79). Deshalb stellt das unter Fortbestehen des Dienstverhältnisses und unter Fortzahlung der Dienstbezüge betriebene Studium von Offizieren oder Offiziersanwärtern an einer Hochschule der Bundeswehr keine Berufsausbildung dar. Dasselbe gilt, wenn ein Student, der vor dem Studium eine Berufsausbildung abgeschlossen hat, neben dem Studium eine Erwerbstätigkeit von wenigstens 18 Wochenstunden in dem erlernten oder einem diesem verwandten Beruf ausübt. Arbeitet dagegen ein vollimmatriculierter Student als studentische Hilfskraft oder – außerhalb der üblichen Vorlesungszeiten – in einem anderen Arbeitsverhältnis, steht diese Tätigkeit der Berücksichtigung des Studiums als Berufsausbildung auch dann nicht entgegen, wenn sie 18 Wochenstunden erreicht.

3. DA 2.215 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der letzte Nebensatz gestrichen.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

Bei als ordentliche Studierende Immatrikulierten ist vorbehaltlich der DA 2.213 Abs. 3 davon auszugehen, daß sie ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend für das Studium verwenden.

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

(3a) Wird neben einer Schul- oder Berufsausbildung, die – wie z. B. der Besuch einer Abendschule oder die Teilnahme an einem Fernstudium – nicht in dem üblichen Rahmen einer staatlich anerkannten Vollzeitausbildung absolviert wird, eine Erwerbstätigkeit von mindestens 18 Wochenstunden ausgeübt, schließt diese unabhängig vom Umfang der Inanspruchnahme des Kindes durch die Ausbildung die kindergeldrechtliche Berücksichtigung aus.

4. In DA 2.234 Abs. 1 Satz 1 wird für Leistungszeiten ab 1. Juli 1991 der Betrag von „725 DM“ durch „750 DM“ ersetzt und die in Parathese stehende Passage gestrichen.

5. DA 2.291 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

Der monatliche Unterhaltsbedarf erhöht sich um den Krankenversicherungsbeitrag, wenn entsprechender Versicherungsschutz für das Kind weder aufgrund seiner betrieblichen Ausbildung noch aufgrund seiner Mitversicherung als Familienangehöriger in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht.

- b) In Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Zahl „45“ durch „90“ ersetzt.

6. Dem Absatz 4 der DA 2.294 wird folgender Satz angefügt:

Der monatliche Unterhaltsbedarf erhöht sich um den Krankenversicherungsbeitrag, es sei denn, daß dieser bereits nach Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 berücksichtigt ist.

7. Der DA 17.521 wird folgender Absatz angefügt:

(3) Vor der Berücksichtigung eines Studenten, der nach Aktenlage bereits vor dem Studium eine Berufsausbildung abgeschlossen hat oder der an einem Fernstudium teilnimmt, oder eines Auszubildenden, der lediglich eine Abendschule besucht, ist der Kindergeldbezieher/Antragsteller im Sinne der DA 2.213 Abs. 3 Satz 3 bzw. DA 2.215 Abs. 3a zu befragen und bei Verneinung der Frage in dem Bewilligungsbescheid darüber zu unterrichten, daß er die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von wenigstens 18 Wochenstunden durch den Auszubildenden anzuseigen hat.

Stand: Oktober 1991

Merkblatt

Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes

I. Allgemeines

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt der Kindergeldregelung geben, die im Bundeskindergeldgesetz (BKGG) – Fassung der Bekanntmachung vom 30. 1. 1990 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. 6. 1991 (BGBl. I S. 1322) – enthalten ist. Lesen Sie es bitte genau durch, damit Sie über Ihre Rechte, aber auch über Ihre Pflichten unterrichtet sind. So können Sie sich am besten vor Nachteilen schützen. Heben Sie dieses Merkblatt auf, solange Sie Kindergeld beziehen.

Das Merkblatt kann nicht auf jede Einzelheit eingehen. Sollten Sie daher noch eine Frage haben, auf die Sie hier keine Antwort finden, erteilt Ihnen Ihre Kindergeldstelle – die für die Festsetzung Ihrer Bezüge zuständige Stelle – nähere Auskunft.

II. Wer hat Anspruch auf Kindergeld?

Kindergeld erhält als Berechtigter für die bei ihm berücksichtigten Kinder grundsätzlich nur, wer in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesgebiet) einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wer außerhalb des Bundesgebietes wohnt, erhält unter besonderen Voraussetzungen Kindergeld, z. B. wenn er dort im Auftrag seines im Bundesgebiet ansässigen Arbeitgebers oder Dienstherrn vorübergehend tätig ist.

Vollwaisen und Kinder, die den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen, erhalten für sich selbst Kindergeld, wenn sie bei keiner anderen Person als Kind zu berücksichtigen sind. Näheres hierüber ergibt sich aus den Erläuterungen zu dem bei den Kindergeldstellen erhältlichen Vordruck »Antrag auf Zahlung von Kindergeld für alleinstehende Kinder«.

III. Für welche Kinder bekommt man Kindergeld?

1. Welche Kinder des Berechtigten werden berücksichtigt?

Im Kindergeldrecht werden berücksichtigt:

- Eheliche und für ehelich erklärte Kinder,
- nichteheliche Kinder,
- als Kind angenommene (adoptierte) Kinder,
- Stiefkinder, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat,
- Pflegekinder (Pflegekind ist ein Kind, mit dem der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er es in seinen Haushalt aufgenommen hat und ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zwischen diesem Kind und seinen leiblichen Eltern [Adoptiveltern] nicht mehr besteht),
- Enkelkinder und Geschwister, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat oder überwiegend unterhält.

Ein Kind kann bei den leiblichen Eltern im allgemeinen nicht mehr berücksichtigt werden, wenn es von einer anderen Person als Kind angenommen worden ist (Ausnahme: wenn der leibliche Elternteil mit dem Adoptivelternteil verheiratet ist). Ein Kind, das mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen ist und für das die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, wird bei den Eltern nicht mehr berücksichtigt.

Eine »Haushaltsaufnahme« durch Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern oder Geschwister liegt nur vor, wenn das Kind ständig bei ihnen im Haushalt lebt. Die melderechtliche Anmeldung allein genügt also nicht! Durch eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung wird die Haushaltzugehörigkeit nicht unterbrochen, wenn die Bindung zu dem Haushalt erhalten bleibt.

Es werden grundsätzlich nur die Kinder berücksichtigt, die im Bundesgebiet wohnen. Dies ist im allgemeinen auch bei Kindern anzunehmen, die das Bundesgebiet vorübergehend zur Ausbildung verlassen haben. Unter besonderen Voraussetzungen werden auch sonstige außerhalb des Bundesgebietes lebende Kinder berücksichtigt:

- So z. B. Kinder, die im Haushalt eines Berechtigten leben, der im Auftrag eines im Bundesgebiet ansässigen Arbeitgebers oder Dienstherrn außerhalb dieses Gebietes tätig ist oder als Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen außerhalb dieses Gebietes wohnt.
- Ferner werden Kinder, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder deutsche Volkszugehörige sind und seit ihrer Geburt ohne Unterbrechung einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Albanien, Bulgarien oder der Sowjetunion haben, bei Berechtigten berücksichtigt, die
 - a) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und
 - b) für den Unterhalt dieser Kinder regelmäßig mindestens einen Betrag in Höhe des Kindergeldes aufwenden, das bei Leistung von Kindergeld für diese Kinder auf sie entfällt.
- Weitere Ausnahmen regeln die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften sowie zwischenstaatliche Abkommen über Kindergeld.

2. Bis zu welchem Alter werden die Kinder berücksichtigt?

- Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres werden die Kinder ohne weiteres berücksichtigt.
- Über die Vollendung des 16. Lebensjahres hinaus wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es
 - a) sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet (ein Praktikum gehört nur dann zur Ausbildung, wenn es in der maßgeblichen Ausbildungserdnung vorgeschrieben oder praktisch nicht zu vermeiden ist) oder
 - b) ein freiwilliges soziales Jahr leistet oder
 - c) sich wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht selbst unterhalten kann oder
 - d) als einzige Hilfe des Haushaltführenden ausschließlich im Haushalt des Berechtigten tätig ist, sofern dem Haushalt mindestens vier weitere Kinder angehören, oder
 - e) anteile des länger als 90 Tage arbeitsunfähig erkrankten Haushaltführenden den Haushalt des Berechtigten führt, dem mindestens ein weiteres Kind angehört.

Zur Schul- oder Berufsausbildung gehört auch die Zeit, in der unter den Voraussetzungen und im zeitlichen Rahmen der Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes ein Kind betreut und erzogen wird, solange mit Rücksicht hierauf die Ausbildung unterbrochen oder vorläufig nicht fortgesetzt wird.

Ein in Berufsausbildung stehendes Kind wird jedoch nicht berücksichtigt, wenn ihm

- aus einem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 750 DM monatlich zusteht oder
- während einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung Unterhaltsgeld von wenigstens 610 DM monatlich als Zuschuß zusteht oder nur deshalb nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt, oder
- während einer Rehabilitationsmaßnahme Übergangsgeld von wenigstens 610 DM monatlich zusteht oder nur deshalb nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt.

Dabei bleiben etwaige Ehegatten- und Kinderzuschläge, einmalige Zuwendungen sowie vermögenswirksame Leistungen, die dem Auszubildenden über die geschuldete Ausbildungsvergütung hinaus zustehten, soweit sie den nach dem Vermögensbildungsgesetz begünstigten Höchstbetrag nicht übersteigen, außer Betracht.

Für die Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten wird ein Kind berücksichtigt, wenn der nächste Ausbildungsabschnitt spätestens im Laufe des vierten auf die Beendigung des vorherigen Ausbildungsabschnitts folgenden Monats beginnt (**kurze Übergangszeit**). Kann ein Kind die beabsichtigte Ausbildung wegen Leistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, des anstelle des Wehrdienstes zu leistenden oder geleisteten Polizeivollzugsdienstes oder einer vom Wehr- oder Zivildienst befreien Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder eines anderen Dienstes im Ausland i. S. des § 14 b Abs. 1 des Zivildienstgesetzes nicht fortsetzen, so ist es auch während einer kurzen Übergangszeit unmittelbar vor oder nach diesem Dienst zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Verpflichtung des Kindes zu einem drei Jahre nicht übersteigenden Wehrdienst als Soldat auf Zeit. Einer kurzen Übergangszeit gleichzubehandeln sind auch kurze Zwangspausen vor und nach der Leistung eines freiwilligen sozialen Jahres sowie nach Zeiten einer Erkrankung, einer Behinderung oder einer Tätigkeit im Haushalt der Eltern.

Die Berücksichtigung in Fällen der vorstehenden Buchstaben a, b, d und e sowie in Fällen einer kurzen Übergangszeit endet grundsätzlich mit der Vollendung des 27. Lebensjahres.

Für einen Sohn, der noch ausgebildet wird, erhöht sich die Altersgrenze von 27 Jahren um einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern um einen der Dauer des gesetzlichen Zivildienstes entsprechenden Zeitraum, wenn er

- den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat oder
- freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren anstelle des Grundwehr- oder Zivildienstes Wehrdienst oder Polizeivollzugsdienst geleistet hat oder
- eine vom Wehr- oder Zivildienst befreende Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder einen anderen Dienst im Ausland i. S. des § 14 b des Zivildienstgesetzes ausgeübt hat.

Ein behindertes Kind (vorstehender Buchstabe c) wird auch nach Vollendung des 27. Lebensjahres — ohne altersmäßige Begrenzung — berücksichtigt, wenn die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

Für längere Übergangszeiten bis zur Aufnahme einer Ausbildung oder einer Erwerbstätigkeit gilt folgende Regelung: Kinder, die das 16., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, werden auch berücksichtigt, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes

- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können oder
- als Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

Der Erfüllung dieser Voraussetzungen steht es gleich, wenn das Kind von der Bewerbung um einen Ausbildungsplatz oder von der Arbeitslosmeldung mit Rücksicht darauf vorläufig absieht, daß es unter den Voraussetzungen und im zeitlichen Rahmen der Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes sein eigenes Kind zu betreuen und erziehen beabsichtigt oder betreut und erzieht.

Die Berücksichtigung längerer Übergangszeiten ist ausgeschlossen für Kinder, die monatlich wenigstens 400 Deutsche Mark

- an laufenden Geldleistungen wegen Erwerbs-, Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit oder
- an Übergangsgebührnissen nach beamten- oder soldatenversorgungsrechtlichen Grundsätzen oder
- aus einer Erwerbstätigkeit nach Verminderung um die Steuern und gesetzlichen Abzüge beziehen.

Die Altersgrenze »21« erhöht sich für Söhne, die ihre Wehrpflicht erfüllt haben, wie die oben behandelte Altersgrenze »27«.

3. Berücksichtigung verheirateter, geschiedener oder verwitweter Kinder

Verheiratete, geschiedene oder verwitwete Kinder werden nach § 2 Abs. 2 a BKGG nur berücksichtigt, wenn sie vom Berechtigten allein oder zusammen mit dem anderen Elternteil überwiegend — d. h. zu mehr als 50 v. H. — unterhalten werden, weil ihr Ehegatte/früherer Ehegatte ihnen keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltpflichtig ist oder weil sie als Verwitwete keine ausreichenden Hinterbliebenenbezüge erhalten.

Der monatliche Unterhaltsbedarf eines verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Kindes, das in Ausbildung steht, wird im Regelfall mit 850 DM – wenn das Kind im Gebiet der ehemaligen DDR lebt, mit 650 DM –, angesetzt (450 DM allgemeiner Lebensbedarf, 300 DM Unterkunftskosten – wenn das Kind im Gebiet der ehemaligen DDR lebt, 100 DM –, 100 DM Ausbildungskostenpauschale). Steht das Kind nicht in Ausbildung, wird der monatliche Unterhaltsbedarf im Regelfall mit 750 DM – wenn das Kind im Gebiet der ehemaligen DDR lebt, mit 550 DM – angesetzt. Sonderverhältnisse des Einzelfalles können berücksichtigt werden. Wohnt das Kind noch im Haushalt des Berechtigten, werden für diese Unterkunftskosten 180 DM monatlich angesetzt. Für im Ausland lebende Kinder gelten z. T. andere Werte.

Kann das Kind aus anderen Einkünften als den Leistungen seiner Eltern (z. B. Ausbildungsvergütung, Ausbildungsbeihilfen, Unterhaltsleistungen des Ehegatten/früheren Ehegatten, Hinterbliebenenbezügen) wenigstens die Hälfte seines Unterhaltsbedarfs decken, wird es vom Berechtigten – unabhängig von der Höhe seiner Leistung – **nicht überwiegend** unterhalten; es kann dann bei ihm nicht berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Ehegatte/frühere Ehegatte des Kindes dessen Unterhalt mindestens zur Hälfte oder aber in einer Höhe bestreiten kann, daß hieraus zusammen mit den anderen Einkünften des Kindes dessen Unterhaltsbedarf mindestens zur Hälfte gedeckt wird.

IV. Wie hoch ist das Kindergeld?

1. Die Kindergeldsätze

Das Kindergeld beträgt monatlich

- für das erste Kind 50 DM,
- für das zweite Kind 130 DM,
- für das dritte Kind 220 DM,
- für das vierte und jedes weitere Kind je 240 DM.

Welches Kind erstes, zweites, drittes Kind usw. ist, richtet sich nach dem Alter der Kinder. Dabei zählen nur die Kinder mit, die bei dem Berechtigten zu berücksichtigen sind (vgl. Abschnitt III).

2. Die einkommensabhängige Minderung

Seit dem 1. Januar 1983 wird das Kindergeld für das zweite und jedes weitere Kind stufenweise – außerstenfalls auf den Sockelbetrag von monatlich

70 DM für das zweite Kind,

140 DM für jedes weitere Kind –

gemindert, wenn im jeweils maßgeblichen Jahr das Jahreseinkommen des Berechtigten und seines nicht dauernd von ihm getrenntlebenden Ehegatten den für ihn maßgeblichen Freibetrag um wenigstens 480 DM überstiegen hat. Für die Minderung des Teilkindergeldes (Abschnitt V) verringert sich der Sockelbetrag (70 bzw. 140 DM) um den Betrag der bei der Bemessung des Teilkindergeldes berücksichtigten kindergeldähnlichen Leistung.

a) Das Jahreseinkommen

Im Regelfall ist nicht das aktuelle Einkommen maßgeblich, sondern das Einkommen, das im jeweils vorletzten Kalenderjahr erzielt worden ist; so kommt es z. B. für das Leistungsjahr 1991 auf die Einkommensverhältnisse im Jahr 1989 an. Ausnahme: Wird vor Ablauf des Kalenderjahres, für das Kindergeld zu zahlen ist (Leistungsjahr), glaubhaft gemacht, daß das Einkommen in diesem Jahr voraussichtlich so gering sein wird, daß bei seiner Berücksichtigung das Kindergeld nicht nur in Höhe des Sockelbetrages zu leisten wäre, so wird dieses Einkommen zugrunde gelegt und Kindergeld in Höhe des den Sockelbetrag übersteigenden Betrages unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt. Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, fordern Sie bei der Kindergeldstelle den dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck an. Im Beitrittsgebiet gelten für die Leistungsjahre 1991 und 1992 Sonderregelungen.

Als Jahreseinkommen gilt die Summe der im maßgeblichen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, und zwar ab Leistungsjahr 1992 auch dann, wenn sie einem ausländischen Steuerrecht unterliegen oder wegen der Zugehörigkeit des Beziehers zu einer bestimmten Arbeitnehmergruppe von der staatlichen Besteuerung ausgenommen sind, abzüglich der nachstehend genannten Lasten. Ist der Berechtigte verheiratet und lebt er nicht dauernd von seinem Ehegatten getrennt, ist nicht nur sein eigenes Einkommen, sondern auch das Einkommen des Ehegatten zu berücksichtigen. Das gilt auch dann, wenn das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres maßgeblich ist und damals der Berechtigte und sein (jetziger) Ehegatte noch nicht miteinander verheiratet waren. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig. Vom Einkommen werden abgezogen

- die für das maßgebliche Jahr festgesetzte Einkommen-, Lohn- und Kirchensteuerschuld,
- die steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen, soweit sie im Rahmen der Höchstbeträge nach § 10 des Einkommensteuergesetzes abziehbar sind, zumindest die Vorsorgepauschale oder der Vorsorge-Pauschbetrag (§ 10 c des Einkommensteuergesetzes),
- Unterhaltsleistungen, die der Berechtigte oder sein im Leistungsjahr nicht dauernd von ihm getrenntlebender Ehegatte im Jahr des maßgeblichen Einkommens erbracht hat oder erbringt
 - a) an Kinder im Sinne von Abschnitt III Nr. 1, für die im Leistungsjahr dem Berechtigten und seinem nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten kein Kindergeld zusteht und auch dann nicht zustehen würde, wenn die dem Berechtigten oder einem Dritten für die Kinder gezahlte dem Kindergeld vergleichbare Leistung nicht zu zahlen wäre;
 - b) an sonstige Personen, soweit die Leistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt worden oder zu berücksichtigen sind,
- die Beträge, die in dem maßgeblichen Kalenderjahr wie Sonderausgaben nach § 10 e oder nach § 7 b in Verbindung mit § 52 Abs. 21 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt worden sind, soweit die Summe der positiven Einkünfte, die der Berechtigte und sein nicht dauernd von ihm getrenntlebender Ehegatte in diesem Jahr aus Vermietung und Verpachtung hatten, nicht übersteigen.

b) Der Freibetrag

Er setzt sich zusammen aus

26 600 DM für Berechtigte, die verheiratet sind und von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben,

19 000 DM für sonstige Berechtigte

sowie 9 200 DM für jedes Kind, für das dem Berechtigten Kindergeld zusteht oder, wenn nicht eine kindergeldähnliche Leistung gezahlt würde (vgl. Abschnitt V), zustehen würde.

c) Die Minderungsstufen

Wenn das Einkommen die für den Beginn der Minderung maßgebliche Höhe erreicht, fallen monatlich 20 DM Kindergeld weg. Für je weitere volle 480 DM Jahreseinkommen wird das Kindergeld um weitere 20 DM monatlich gemindert. Wichtig: Es wird jeweils nur das dem Berechtigten für ein zweites oder weiteres Kind **insgesamt** zustehende Kindergeld um 20 DM monatlich gemindert und nicht etwa der Kindergeldsatz für jedes dieser Kinder.

Aus der nachstehenden tabellarischen Übersicht, die die wichtigsten Beispiele enthält, können Sie entnehmen, bei welchem Jahreseinkommen die Minderung des Kindergeldes beginnt.

Für Berechtigte mit Anspruch auf Kindergeld	beginnt die Minderung bei einem Jahres- einkommen von DM
nur für ein 2. Kind	
nicht dauernd getrenntlebende Verheiratete	36 280
sonstige Berechtigte	28 680
für ein 1. und ein 2. Kind	
nicht dauernd getrenntlebende Verheiratete	45 480
sonstige Berechtigte	37 880
für ein 1., ein 2. und ein 3. Kind	
nicht dauernd getrenntlebende Verheiratete	54 680
sonstige Berechtigte	47 080
für ein 1., 2., 3. und 4. Kind	
nicht dauernd getrenntlebende Verheiratete	63 880
sonstige Berechtigte	56 280

Für Berechtigte, die Anspruch auf Kindergeld für 5 oder mehr Kinder haben, erhöhen sich die Grenzwerte gegenüber denjenigen, die für Berechtigte mit Anspruch auf Kindergeld für 4 Kinder gelten, für jedes weitere Kind um 9 200 DM.

3. Der Zuschlag zum Kindergeld

Berechtigte (Abschnitt II), die den ihnen nach dem Einkommensteuergesetz zustehenden Kinderfreibetrag wegen ihres niedrigen Einkommens nicht oder nicht voll nutzen können, erhalten als Ausgleich hierfür auf Antrag einen Zuschlag zum Kindergeld. Der Zuschlag beträgt höchstens 48 DM monatlich je Kind.

Keinen Zuschlag gibt es, wenn für das Kalenderjahr, für das der Kinderfreibetrag gewährt wurde, Lohn- oder Einkommensteuer zu entrichten war; der Kinderfreibetrag ist nämlich voll genutzt worden, wenn auch nur eine geringfügige Steuer angefallen ist. Eine Ausnahme hiervon besteht nur in Fällen, in denen ausweislich des Einkommensteuerbescheides Steuer nach § 32 b des Einkommensteuergesetzes zu zahlen ist.

Der Zuschlag wird nur für die Kalendermonate gezahlt, in denen für die Kinder, für die der Kinderfreibetrag zusteht, auch Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung (z. B. Kinderzuschuß oder Kinderzulage) zu zahlen ist.

Für ein und dasselbe Kind wird der Zuschlag nur einmal gezahlt. In der Regel steht der Zuschlag demjenigen zu, der das Kindergeld oder die vergleichbare Leistung bezieht. Steht bei getrennter steuerlicher Veranlagung der Eltern der Kinderfreibetrag für ein Kind jedem Elternteil zur Hälfte zu, wird der Zuschlag jedem von ihnen zur Hälfte gewährt. Werden Eltern gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt und beziehen beide Kindergeld, so erhält der Ehegatte mit dem höheren Kindergeldanspruch auch den Zuschlag für die Kinder des anderen. Erhalten Stief-, Groß-, Pflegeeltern oder Geschwister zwar das Kindergeld für ein Kind, aber nicht den Kinderfreibetrag, so steht der Kinderfreibetrag meist den leiblichen oder Adoptiv-Eltern zu; diese erhalten dann gegebenenfalls den Zuschlag.

Der Anspruch auf den Zuschlag richtet sich jeweils nach dem Einkommen des Kalenderjahres, für das der Kinderfreibetrag zusteht. Erst wenn dieses Einkommen feststeht – also nach Ablauf des Kalenderjahres –, kann über die Höhe des Zuschlages endgültig entschieden werden. Das Einkommen ergibt sich aus dem Bescheid über die Einkommensteuer oder den Lohnsteuer-Jahresausgleich. Erhalten Arbeitnehmer keinen Steuerbescheid, so sind das Arbeitseinkommen und die etwa gezahlten Steuern aus der vom Arbeitgeber zum Jahresschluß oder bei Ende der Beschäftigung ausgestellten Lohn- oder Gehaltsbescheinigung zu entnehmen.

Ist in dem Kalenderjahr keine Lohn- oder Einkommensteuer angefallen, sollte man den Zuschlag beantragen.

Der Antrag auf den Zuschlag muß spätestens sechs Monate nach Ablauf des Jahres, für das der Kinderfreibetrag zusteht, bei der Kindergeldstelle gestellt werden, für das Jahr 1991 also bis zum 30. 6. 1992. Ist für dieses Jahr eine Einkommensteuererklärung abgegeben oder beim Finanzamt der Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragt worden, so beginnt die sechsmonatige Antragsfrist erst mit dem Zugang des Steuerbescheides.

Wird in dem Kalenderjahr, für das der Kinderfreibetrag zusteht, voraussichtlich ein Einkommen erzielt, auf das keine Steuer zu entrichten ist, kann der Zuschlag auf Antrag bereits während dieses Jahres unter dem Vorbehalt der Rückforderung laufend gezahlt werden, jedoch in Fällen, in denen die Eltern nicht oder infolge von Scheidung nicht mehr miteinander verheiratet sind oder dauernd voneinander getrennt leben, nur an den Elternteil, der für die gemeinsamen Kinder das Kindergeld bezieht (und zwar unter Berücksichtigung der ihm zustehenden Kinderfreibetragshälfte). Nach Ablauf des betreffenden Jahres ist ein Nachweis über die tatsächliche Höhe des Einkommens vorzulegen, damit abschließend entschieden werden kann, in welcher Höhe der Zuschlag zusteht. Zuwenig gezahlte Beträge werden nachgezahlt, etwa überzählte Beträge müssen zurückgezahlt werden.

V. Für welche Kinder wird kein Kindergeld oder nur Teilkindergeld gezahlt?

Kindergeld wird nicht für ein Kind gewährt, für das eine der folgenden Leistungen zu zahlen ist:

1. Kinderzulage zu einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
2. Kinderzuschuß zu einer Versichertenrente aus einer gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeiterrenten-, Angestellten-, Knapp-schaftsversicherung),
3. Leistungen für Kinder, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gewährt werden und dem Kindergeld, der Kinderzulage oder dem Kinderzuschuß vergleichbar sind,
4. Auslandskinderzuschlag für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
5. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind (dies gilt für Kinderzulagen, die ein Bediensteter der Europäischen Gemeinschaften bezieht, nicht gegenüber dem Ehegatten, der unselbstständig tätig ist).

Wird für ein Kind eine Leistung nach den Nummern 1 bis 3 gewährt, die niedriger ist als der sonst zu zahlende Kindergeldsatz (vgl. Abschnitt IV Nr. 1), so wird für dieses Kind der Unterschiedsbetrag — gegebenenfalls nach Abschnitt IV Nr. 2 gemindert — als Kindergeld geleistet.

VI. Wer erhält das Kindergeld, wenn mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen?

Für dasselbe Kind wird Kindergeld nur einer Person gezahlt.

Erfüllen nur die leiblichen Eltern die Anspruchsvoraussetzungen, so erhält derjenige von ihnen das Kindergeld, den beide gemeinsam zum Berechtigten bestimmt haben. Solange eine solche Bestimmung nicht getroffen ist, wird das Kindergeld dem Elternteil gezahlt, der das Kind überwiegend unterhält; das Kindergeld wird jedoch dem Elternteil gezahlt, dem das Sorgerecht für das Kind allein zusteht.

Lebt das Kind nicht bei seinen leiblichen Eltern, so erhält im allgemeinen die Person das Kindergeld, in deren Obhut das Kind sich befindet. Das Kindergeld für ein Kind, das im gemeinsamen Haushalt eines leiblichen Elternteils und eines nichtleiblichen Elternteils (z. B. des Stiefvaters oder der Stiefmutter) lebt, steht dem leiblichen Elternteil vorrangig zu; der leibliche Elternteil kann jedoch durch eine schriftliche Verzichtserklärung bewirken, daß das Kindergeld dem nichtleiblichen Elternteil (z. B. dem Stiefvater oder der Stief-mutter) gezahlt wird.

Auf Antrag kann das Vormundschaftsgericht eine andere Regelung treffen.

Da die Höhe des Kindergeldes sich nach der Anzahl der Kinder, die bei dem Berechtigten zu berücksichtigen sind, richtet (vgl. Abschnitt IV Nr. 1), kann es sich empfehlen, die oben genannte Berechtigtenbestimmung oder Verzichtserklärung zugunsten der Person vorzunehmen, bei der die meisten Kinder zu berücksichtigen sind. Nähere Auskunft hierzu erteilt die Kindergeldstelle.

VII. Zahlung des Kindergeldes

Das Kindergeld wird — auf schriftlich zu stellenden Antrag — monatlich zusammen mit den laufenden Bezügen aus dem Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis gezahlt.

Es wird für jeden Monat gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen (Abschnitte II und III) mindestens an einem Tag vorgelegen haben, rückwirkend jedoch in der Regel nur für die letzten sechs Monate vor dem Monat der Antragstellung.

VIII. Anzeigepflicht

Wer Kindergeld beantragt hat oder bezieht, ist verpflichtet, alle Änderungen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, unverzüglich der Kindergeldstelle anzuzeigen.

Dies ist zum Beispiel geboten, wenn

1. eines der leiblichen Kinder den Haushalt des Berechtigten verläßt und in den Haushalt von Großeltern oder Pflegeeltern über-wechselt,
2. ein Kind von einer anderen Person angenommen oder von den leiblichen Eltern in Adoptionspflege gegeben oder zur Adoption freigegeben wird,
3. ein Kind stirbt oder ins Ausland verzieht oder wenn ein Stief-, Pflege- oder Enkelkind oder Geschwister den Haushalt des Berechtigten nicht nur vorübergehend verläßt,
4. ein über 16 Jahre altes behindertes Kind erstmals eigene Einkünfte bezieht oder sich sein bisheriges Einkommen erhöht oder sich seine Behinderung soweit gebessert hat, daß es einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann,

5. ein über 16 Jahre altes Kind keine der in Abschnitt III Nr. 2 oder 3 genannten besonderen Voraussetzungen mehr erfüllt, insbesondere
 - eine Ausbildung abschließt, unterbricht oder abbricht (der Abschluß eines Studiums ist auch dann anzuseigen, wenn die Immatrikulation aufrechterhalten bleibt, weil eine Promotion oder ein weiteres Studium beabsichtigt ist) oder
 - eine Ausbildungsvergütung von wenigstens 750 DM brutto monatlich bezieht oder
 - eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder die bisherige Erwerbstätigkeit ausweitet oder
 - eine Lohnersatzleistung beantragt oder erhält oder
 - als Arbeitsloser der Arbeitsvermittlung nicht mehr zur Verfügung steht oder
 - heiratet oder
 - Unterhaltsleistungen vom geschiedenen Ehegatten oder nach dem Tod des Ehegatten Hinterbliebenenbezüge erhält oder
 - als Verheirateter, Geschiedener oder Verwitweter nicht mehr überwiegend vom Berechtigten unterhalten wird,
6. dem Berechtigten oder einer anderen Person zu einer Rente Kinderzulage oder Kinderzuschuß oder eine sonstige dem Kindergeld vergleichbare Leistung bewilligt oder erhöht wird (vgl. Abschnitt V),
7. der Ehegatte oder geschiedene Ehegatte des Kindes eine selbständige oder unselbständige Beschäftigung aufnimmt, sich der Umfang seiner Tätigkeit vergrößert oder er zum Wehr- oder Zivildienst einberufen wird,
8. beim Berechtigten, der für ein zweites oder weiteres Kind Kindergeld zu einem höheren Betrag als dem Sockelbetrag bezieht, sich der Familienstand ändert oder das dauernde Getrenntleben beginnt oder endet (vgl. Abschnitt IV Nr. 2).

Die Anzeigepflicht bezieht sich auf die Kinder, für die der Berechtigte Kindergeld bezieht (Zählkinder), und auf die Kinder, die bei ihm berücksichtigt werden, ohne daß ihm für sie ein Kindergeldsatz zugeordnet wird (Zählkinder).

IX. In welchen Fällen ist das Kindergeld zurückzuzahlen?

Zu Unrecht gezahltes Kindergeld muß der Empfänger zurückzahlen, wenn

- er die Überzahlung durch falsche oder unvollständige Angaben oder durch Verletzung seiner Anzeigepflicht (vgl. Abschnitt VIII) vorsätzlich oder grobfaßhaft herbeigeführt hat (grobe Fahrlässigkeit kann auch darin liegen, daß der Empfänger sich nicht hinreichend darum gekümmert hat, ob die Anspruchsvoraussetzungen in der Person seines Kindes fortbestanden haben) oder
- er wußte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wußte, daß ein Anspruch nicht bestanden hat, oder
- ihm als Angehörigem des öffentlichen Dienstes für einen Monat, für den er Kindergeld erhalten hat, Auslandskinderzuschlag zustand oder
- er Kindergeld für einen Monat erhalten hat, für den ihm Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschuß aus einer gesetzlichen Rentenversicherung zustand, und wenn das Kindergeld nicht von der Rentennachzahlung einbehalten werden konnte.

X. Wer ist für die Gewährung von Kindergeld zuständig?

Angehörige des öffentlichen Dienstes (ausgenommen Bedienstete der Religionsgesellschaften) sowie Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften erhalten das Kindergeld vom öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber (Dienstherrn) oder der Stelle, die für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständig ist.

Andere Personen erhalten das Kindergeld vom Arbeitsamt — Kindergeldkasse —. Das Arbeitsamt bleibt auch dann für die Zahlung des Kindergeldes zuständig, wenn der Berechtigte für voraussichtlich nicht länger als sechs Monate im öffentlichen Dienst beschäftigt wird.

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aktenzeichen:

Frau/Herrn

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

Ihnen ist auf Ihren Antrag für das Jahr 1991 ungemindertes Kindergeld ohne Glaubhaftmachung des Einkommens unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt worden. Zur Prüfung, ob Ihnen diese Leistung nach dem Einkommen, das Sie und ggfs. Ihr damals nicht dauernd von Ihnen getrenntlebender Ehegatte 1991 erzielt haben, zugestanden hat, bitte ich Sie, den beiliegenden Erklärungsbogen auszufüllen und mir zuzuleiten, **sobald** der/die dafür maßgebliche(n) **Einkommensteuerbescheid(e)/Bescheid(e) des Finanzamts über den Lohnsteuer-Jahresausgleich** Ihnen vorliegt/vorliegen oder bei ausschließlichem Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit, die nur dem Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber oder keiner staatlichen Besteuerung unterlagen, der/die **Jahreslohnbescheinigung(en) des Arbeitgebers** für Sie erreichbar ist/sind. Falls Sie 1991 durchgehend oder zeitweilig verheiratet waren und von Ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt gelebt haben, muß auch das Einkommen des Ehegatten in dem Erklärungsbogen angegeben werden.

Für 1992 wird Ihnen bis zur Vorlage der 91er Einkommensnachweise weiterhin ungemindertes Kindergeld ohne Glaubhaftmachung des grundsätzlich maßgeblichen Einkommens des Jahres 1991 unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt, es sei denn, daß Sie mir mitteilen, vorerst lediglich das geminderte Kindergeld (Sockelbetrag) zu beanspruchen. Ergibt die nach Absatz 1 durchzuführende Prüfung, daß Ihnen nach dem 91er Einkommen für 1992 nur gemindertes Kindergeld zusteht, kann Ihnen ein weniger gemindertes oder gar ein ungemindertes Kindergeld für dieses Jahr nur bewilligt werden, wenn Sie glaubhaft machen, daß dies nach dem in diesem Jahr zu erwartenden Einkommen gerechtfertigt ist (vgl. Abschnitt IV Nr. 2 des beiliegenden Merkblatts).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage 3

Angaben über den Bezug von Einkommen, das 1991 erzielt worden ist, für die Anspruchsprüfung nach § 44 d Abs. 4 BKGG

1	Name, Vorname des Kindergeldbeziehers	Geboren am			
	Anschrift	Tagsüber telefonisch erreichbar unter Nr.	Empfänger-/Kenn-/Personal-Nr.		
2	Zu Beginn des Jahres 1991 war ich verheiratet und lebte ich von meinem Ehegatten nicht dauernd getrennt ¹⁾ :				
	ja, nein				
	Falls ja: (Name [ggf. Geburtsname], Vorname des Ehegatten)				
	Hieran hat sich inzwischen nichts geändert; folgendes geändert ²⁾ :				
				
				
				
				
3	Im Jahre 1991 wurden Einkünfte erzielt	vom Kindergeld- bezieher		vom (damaligen) Ehegatten ³⁾	
	a) die nach deutschem Steuerrecht versteuert worden sind	ja	nein	ja	nein
	b) die nach ausländischem Steuerrecht versteuert worden sind	ja	nein	ja	nein
	c) die als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit keiner staatlichen Besteuerung unterlagen	ja	nein	ja	nein
	Wenn ja: Steuerbescheid(e) (z.B. Einkommensteuerbescheid, Bescheid über Lohnsteuer-Jahresausgleich, Kirchensteuer) ist/sind beizufügen. ⁴⁾				
	Sind nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt worden, für die keine Besteuerung durch das Finanzamt oder eine ausländische Steuerbehörde erfolgt, sind diese durch eine Jahreslohnbescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Diese Jahreslohnbescheinigung muß enthalten: Den Jahresbruttolohn bzw. etwaige Versorgungsbezüge, die hier von einbehaltene Lohn- und Kirchensteuer, die Lohnsteuerklasse, ggf. die Höhe eines auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerfreibetrags und welche Lohnsteuertabelle angewandt worden ist. ⁵⁾				

¹⁾ Verheiratete leben nur dann dauernd getrennt, wenn sie – z.B. infolge eines Ehezerwürfes – keine häusliche Gemeinschaft miteinander haben und wenigstens einer von ihnen erkennbar die häusliche Gemeinschaft nicht wiederherstellen will. Haben die Ehegatten z.B. aus beruflichen Gründen keine häusliche Gemeinschaft miteinander, leben sie nicht im Sinne des Gesetzes dauernd getrennt.

²⁾ Hier sind die Änderungen nach ihrer Art und ihrem Zeitpunkt aufzuführen, bei Scheidung oder Trennung neben dem Zeitpunkt auch die jetzige Anschrift des (damaligen) Ehegatten, bei Heirat neben dem Zeitpunkt auch Name, Vorname und Geburtsdatum des Ehegatten.

³⁾ Falls Sie hierzu keine Auskunft geben können, weil sie mit dem damaligen Ehegatten keinen Kontakt mehr haben, geben Sie dies unter „Zusätzliche Bemerkungen“ an.

⁴⁾ Sofern Unterhaltsleistungen an bedürftige Angehörige im Steuerbescheid nach § 33a Abs. 1 EStG berücksichtigt sind, ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, an welche Personen (Name, Alter, Verwandtschaftsverhältnis) und in welcher Höhe die Leistungen erbracht wurden. Zahlungsbelege sind beizufügen. Ist weder durch das Finanzamt noch durch eine Kirchenbehörde eine Kirchensteuer förmlich festgesetzt, jedoch nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG der freiwillig geleistete Beitrag an eine Religionsgemeinschaft wie eine Kirchensteuer berücksichtigt worden, legen Sie bitte hierüber eine Bescheinigung des Finanzamtes vor.

⁵⁾ Der eingetragene Steuerfreibetrag ist vom Finanzamt in einer Bescheinigung aufzuschlüsseln, und zwar unter Nennung der Vorschriften, nach denen er gewährt worden ist, und des darauf entfallenden Freibetragsteils sowie, wenn er auf § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder auf § 33a Abs. 1 EStG beruht, nach den namentlich zu benennenden Unterhalteinen und den auf jeden von ihnen entfallenden Freibetragsteil.

4

Nur auszufüllen, wenn Sie oder Ihr (damaliger) Ehegatte 1991 **Unterhaltsleistungen** an Kinder im Sinne von Abschnitt III Nr. 1 Abs. 1 des Merkblattes „Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes“ erbracht haben, für die Ihnen und Ihrem (damaligen) Ehegatten für 1991 kein Kindergeld zustand (und auch dann nicht zugestanden hätte, wenn die Ihnen oder einem Dritten für die Kinder gezahlte dem Kindergeld vergleichbare Leistung nicht zu zahlen gewesen wäre):

a) In Form von Unterhaltszahlungen (Überweisung oder Auszahlung von Geldbeträgen):

Name	für die Monate	Höhe monatlich

Unterhaltsurteil oder -vereinbarung sowie Zahlungsbelege beifügen! Falls keine schriftliche Unterhaltsvereinbarung getroffen wurde, genügt die Vorlage einer schriftlichen Bescheinigung des Unterhaltenen über die Unterhaltszahlung.

b) In Form von Naturalunterhalt (Versorgung des Unterhaltenen im Haushalt des Berechtigten oder seines Ehegatten) an:

Name	für die Monate

In allen Fällen des Buchstabens b ist auf einem besonderen, auch von dem Unterhaltenen unterschriebenen Blatt anzugeben, ob und ggf. welche zur Deckung seines Unterhaltsbedarfs geeigneten Einkünfte (einschl. Unterhaltsleistungen Dritter und Sozialleistungen) der Unterhaltene in der genannten Zeit zur Verfügung hatte.

Zu a und b: In den Fällen des Buchstabens b wird der volle monatliche Unterhaltsbedarf mit 400 DM (für Minderjährige) bzw. 600 DM (für Volljährige) angesetzt. Damit sind Unterhaltszahlungen, die **neben** der „Versorgung im Haushalt“ geleistet wurden, abgegolten; sie können also nicht unter Buchstabe a aufgeführt werden.

Zusätzliche Bemerkungen:

.....

.....

.....

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, daß schulhaft falsche Angaben mit einem Bußgeld geahndet werden können und Überzahlungen, deren Bewilligung auf falschen Angaben beruht, die vorsätzlich oder grobfärlässig gemacht wurden, zu erstatten sind.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Kindergeldbeziehers)

Ich bestätige die Richtigkeit der mich betreffenden Angaben:

.....
(Unterschrift des Ehegatten)

Anlage 4

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Frau/Herrn

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

Ihnen ist auf Ihren Antrag für das Jahr 1991 Zuschlag zum Kindergeld ohne Glaubhaftmachung des Einkommens unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt worden. Zur Prüfung, ob Ihnen diese Leistung nach dem Einkommen, das Sie und ggfs. Ihr damals nicht dauernd von Ihnen getrenntlebender Ehegatte 1991 erzielt haben, bitte ich Sie, den beiliegenden „Antrag auf Zahlung des Zuschlags zum Kindergeld nach § 11a BKGG für Angehörige des öffentlichen Dienstes“ auszufüllen und mir zuzuleiten, sobald der/die dafür maßgebliche(n) **Einkommensteuerbescheid(e)/Bescheid(e) des Finanzamts über den Lohnsteuer-Jahresausgleich** Ihnen vorliegt/vorliegen oder bei ausschließlichem Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit, die nur dem Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber oder keiner staatlichen Besteuerung unterlagen, der/die **Jahreslohnbescheinigung(en) des Arbeitgebers** für Sie erreichbar ist/sind. Falls Sie 1991 durchgehend oder zeitweilig verheiratet waren und von Ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt gelebt haben, muß auch der Ehegatte den Antrag unterschreiben.

Für 1992 kann Ihnen Zuschlag zum Kindergeld nur dann – und zwar unter dem Vorbehalt der Rückforderung – bewilligt werden, wenn Sie glaubhaft machen, daß dies nach dem in diesem Jahr zu erwartenden Einkommen gerechtfertigt ist (vgl. Abschnitt IV Nr. 3 des beiliegenden Merkblatts). In diesem Fall bitte ich Sie, den Vordruck KGöD 20 bei mir anzufordern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1992

Bek. d. Finanzministeriums v. 10. 12. 1991 –
S 0959 – 117 – V A 3

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 1992 wird voraussichtlich am 6. Oktober 1992 einheitlich im Bundesgebiet beginnen. Bewerber, die im Lande Nordrhein-Westfalen hauptberuflich tätig sind oder – wenn sie keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen – dort wohnen bzw. bei mehrfachem Wohnsitz sich dort vorwiegend aufhalten, müssen ihre Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1992 bis spätestens

T.

4. Mai 1992

beim Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Jägerhofstraße 6, 4000 Düsseldorf 30, einreichen.

Vordrucke für die Zulassungsanträge sowie Merkblätter über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung, über die Durchführung der Prüfung und über die Bestellung als Steuerberater sind bei den Steuerberaterkammern, bei den Oberfinanzdirektionen und bei den Finanzämtern des Landes erhältlich.

Die Vorbildungsvoraussetzungen und die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 36 und 37 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2756).

Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, müssen von einer Behörde oder einer sonst dazu befreigten Person oder Stelle beglaubigt sein.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten gewährt (§ 18 Abs. 3 DVStB). Anträge dieser Art sind zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung zu stellen; dabei ist der Umfang der Körperbehinderung nachzuweisen.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber die Zulassungsgebühr von 200,- DM nach § 39 Abs. 1 StBerG zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung an die Landeshauptkasse Düsseldorf unter Angabe des Vermerks „12 010 – 111 20“ zu entrichten.

– MBl. NW. 1992 S. 92.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages für das Haushaltsjahr 1992

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 30. November 1991 beschlossen:

Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 1992 (Abrechnungsquartale IV/1991 bis III/1992) beträgt:

1. 1,00 v. H. der Vergütung, die von der KZVWL an den Zahnarzt gezahlt wird, einschließlich der Material- und Laboratoriumskosten.
2. 0,78 v. H. der Zuschüsse der Krankenkassen, die dem Zahnarzt im Wege der Direktabrechnung zufließen, einschließlich der Material- und Laboratoriumskosten.

3. Der Beitrag für außerordentliche nicht abrechnende Mitglieder beträgt monatlich DM 8,00.

Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 1992 wird gem. § 28 der Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe veröffentlicht.

Münster, den 2. Dezember 1991

Dr. Carl-Theodor Plöger
Vorsitzender des Vorstandes

Hans-Hermann Wiemann
Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NW. 1992 S. 92.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1990 und Entlastung des Verbandsvorstechers

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr v. 17. 12. 1991

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr hat in der Sitzung am 10. Dezember 1991 die Abnahme der Jahresrechnung 1990 beschlossen und dem Verbandsvorsteher für das Haushaltsjahr 1990 Entlastung erteilt.

Der Beschuß wird hiermit gemäß § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht können innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen, Rathaus, Porscheplatz, Raum 15.25, eingesehen werden.

Essen, den 17. Dezember 1991

Kurt Busch
Verbandsvorsteher

– MBl. NW. 1992 S. 92.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr v. 6. 1. 1992

Am Donnerstag, den 30. Januar 1992, 11.00 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Essen, Porscheplatz, Raum R. 1.17, eine öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Essen, den 6. Januar 1992

Hubert Gleixner
Geschäftsführer

– MBl. NW. 1992 S. 92.

Hinweise**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 24 v. 15. 12. 1991**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
Bekanntmachungen	277
Personalnachrichten	278
Ausschreibungen	280
Gesetzgebungsübersicht	281
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
FGG § 15 I Satz 1; ZPO § 383 I Nr. 6. - Im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Berufsgruppe der Sozialpädagogen und Sozialarbeiter nicht generell vom Zeugnisverweigerungsrecht auszuschließen. - Zu den Voraussetzungen, unter denen im Einzelfall ein Zeugnisverweigerungsrecht unmittelbar aus verfassungsrechtlichen Grundsätzen hergeleitet werden kann.	282
OLG Hamm vom 30. September 1991 - 15 W 231/91	282
Strafrecht	
1. StPO §§ 112, 114 II, § 34. - Zum Umfang der erforderlichen Begründung der die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft betreffenden gerichtlichen Entscheidungen, insbesondere zur Mitteilung der Beweismittel.	283
OLG Düsseldorf vom 23. Juli 1991 - 1 Ws 588/91	283
2. IRG § 48. - Die Übernahme der Vollstreckung gemäß §§ 48 ff. IRG begründet keine Befugnis eines deutschen Gerichts, das der Vollstreckung zugrunde liegende Erkenntnis eines ausländischen Gerichts zu ändern oder aufzuheben.	284
OLG Düsseldorf vom 12. August 1991 - 1 Ws 730/91	284
3. StGB §§ 164, 315 c I Nr. 1a. - Der Führer eines Kraftfahrzeugs, der infolge alkoholbedingter Fahrsicherheit einen Verkehrsunfall verursacht und anschließend eine bestimmte andere Person bezeichnet, das Fahrzeug zur Unfallzeit gesteuert zu haben, macht sich einer falschen Verdächtigung im Sinne des § 164 StGB dann nicht schuldig, wenn über den bloßen Hinweis auf die andere Person hinaus keine weiteren Umstände hinzutreten, die etwa den Verdacht zum Nachteil der anderen Person verstärken oder	285
diese über die behauptete Tatbeteiligung hinaus zusätzlich verleumden oder herabwürdigen.	284
OLG Düsseldorf vom 21. August 1991 - 5 Ss 232/91 - 76/91 I	284
4. OWiG § 80 I Nr. 2, II Nr. 1; GG Artikel 103 I. - Im Falle der Verurteilung zu geringfügigen Geldbußen, die nicht zu einer Eintragung im Verkehrscentralregister führen, kommt die Zulassung der Rechtsbeschwerde aus dem Gesichtspunkt der Versagung rechtlichen Gehörs (§ 80 I Nr. 2 OWiG) grundsätzlich nicht in Betracht.	285
OLG Düsseldorf vom 10. September 1991 - 5 Ss (OWi) 357/91 - (OWi) 148/91 I	285
5. StPO § 141 I, § 140 I Nr. 5, §§ 207, 267 I Satz 1, III Satz 1; StGB § 47 I, § 223. - Der Eröffnungsbeschluß ist nicht deshalb unwirksam, weil im Zeitpunkt des Erlassens dem Angeklagten noch kein Verteidiger beigeordnet war, obwohl die Voraussetzungen dafür vorlagen. - Die tatrichterlichen Urteilsgründe müssen alle Tatsachen anführen, die zu einer ausreichenden Identifizierung der Tat notwendig sind. Soweit dieses Erfordernis reicht, bedarf es auch der Angabe von Ort und Zeit der Tat. - Werden bei der Strafzumessung berücksichtigte Vorstrafen nur in einer pauschalen Bezugnahme ohne genaue Angaben über den Zeitpunkt der früheren Verurteilungen und über Art und Höhe der Strafen mitgeteilt, fehlt es an einer ausreichenden Grundlage für die dem Revisionsgericht obliegende rechtliche Nachprüfung des tatrichterlichen Urteils. - Zu den „besonderen Umständen“ im Sinne des § 47 I StGB, die die Verhängung einer Freiheitsstrafe unter sechs Monaten unerlässlich machen.	285
OLG Düsseldorf vom 25. September 1991 - 5 Ss 361/91 - 118/91 I	285
Kostenrecht	
KostO § 19 IV, §§ 35, 144, 147 II. - Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Neufassung des § 144 KostO. - Bei der Einholung der Genehmigung des Sanierungsausschusses der zuständigen Gemeinde gemäß § 144 BauGB handelt es sich um ein gebührenfreies Nebengeschäft im Volizuge der beurkundeten Grundschuldbestellung.	287
OLG Düsseldorf vom 10. Mai 1991 - 10 W 100/90	287
Hinweise auf Neuerscheinungen	
	288

– MBl. NW. 1992 S. 93.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 61 v. 30. 12. 1992

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
223	17. 12. 1991	Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz	566
2252	18. 12. 1991	Bekanntmachung zu dem Vertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Freistaat Bayern, Berlin, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und der Französischen Republik zum Europäischen Fernsehkulturkanal vom 2. Oktober 1990	561
237	18. 12. 1991	Gesetz zur Regelung der Wohnungsbauförderung	557
303	17. 12. 1991	Neuntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	566

– MBl. NW. 1992 S. 94.

Nr. 62 v. 31. 12. 1991

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
	18. 12. 1991	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1992 (Haushaltsgesetz 1992)	568
	18. 12. 1991	Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeinverbände und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1992	577

– MBl. NW. 1992 S. 94.

Nr. 1 v. 3. 1. 1992

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
2022	28. 11. 1991	13. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe	2
26	16. 12. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG-DVO)	4

– MBl. NW. 1992 S. 94.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569